Art. 12 Intendant

(1) [1]Der Intendant wird vom Rundfunkrat auf fünf Jahre gewählt. [2]Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. [3]Wiederwahl ist zulässig.

(2) [1]Der Intendant führt die Geschäfte des Bayerischen Rundfunks. [2]Er trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung. [3]Zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts, durch das eine Verbindlichkeit im Wert von 3 000 000 € oder mehr begründet wird, bedarf er der Zustimmung

1. des Ältestenrats im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Erwerb von Programmteilen,

2. des Verwaltungsrats im Übrigen.

(3) [1]Der Intendant vertritt den Bayerischen Rundfunk gerichtlich und außergerichtlich. [2]Das Nähere bestimmt die Satzung.

(4) [1]Der Intendant beruft mit Zustimmung des Rundfunkrats

1. die Programmdirektoren, einen Verwaltungsdirektor, einen technischen und einen juristischen Direktor – Justiziar – sowie aus ihrer Mitte seinen Stellvertreter,

2. die leitenden Angestellten – Hauptabteilungsleiter – und

3. den Jugendschutzbeauftragten.

[2]Die Berufung erfolgt längstens auf fünf Jahre und kann wiederholt werden.

(5) Der Bayerische Rundfunk veröffentlicht sämtliche erbrachten und zugesagten geldwerten Leistungen an den Intendanten und die in Abs. 4 Satz 1 genannten zustimmungspflichtigen Mitarbeiter sowie die Tarifstrukturen und außertariflichen Vereinbarungen, die vom Verwaltungsrat beschlossen wurden.

(6) [1]Die Abberufung erfolgt in Fällen grober Pflichtverletzung oder aus sonstigen wichtigen Gründen. [2]Als grobe Pflichtverletzung gilt insbesondere der Missbrauch des Rundfunks zur Verletzung der verfassungsmäßig festgelegten Grundrechte und der demokratischen Freiheiten. [3]Zur Abberufung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats erforderlich.

(7) [1]Der Intendant kann gegen seine Abberufung das Schiedsgericht anrufen. [2]Seine Tätigkeit ruht bis zum Erlass eines Schiedsspruchs. [3]Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Schiedsrichtern zusammen, von denen drei, darunter der Vorsitzende, die Befähigung zum Richteramt haben müssen. [4]Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München ernannt, je ein weiterer richterlicher Beisitzer von den Präsidenten der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg. [5]Je ein Schiedsrichter wird von den streitenden Teilen ernannt.